

9. Transparenz

Auf der Beihilfewebsite der EU-Kommission werden folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe die 60 000 Euro je Beihilfeempfänger überschreitet.